

B.M. 3.1.12.I.
Bestandskraft:
"29.12.2006"
Sg. 50

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gsteinet“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaibach am 28.10.2006 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes „Im Gsteinet“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist das Gebiet für den Bebauungsplan „Im Gsteinet“ maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem textlichen Teil i.d.F. vom 28.12.2006.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Blaibach, 29.12.2006
Gemeinde Blaibach

K. Baumgartner

Baumgartner,
Erster Bürgermeister



Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „Im Gsteinet“ der Gemeinde Blaubach

Der Bebauungsplan „Im Gsteinet“ wird im Bereich der planlichen und textlichen Festsetzungen wie folgt geändert:

1. Das Nutzungsschema wird bezüglich der Dachform mit der Abkürzung ZD für Zeltdach ergänzt.
2. Bei den Regelbeispielen, konkret beim Hauptgebäude, wird der letzte Halbsatz neu formuliert:
..., sie dürfen mit Satteldach oder Zeltdach ausgebildet werden.

3. Die textliche Festsetzung Nr. 2 c erhält nachstehende Neufassung:

Das Verhältnis der Länge (Traufseite) zur Breite (Giebelseite) sollte – außer bei Zeltdach-Gebäuden – allgemein 5:4 betragen.

4. Satz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 2 e erhält folgende Fassung:

Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° oder als Zeltdach auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken.

5. In der textlichen Festsetzung Nr. 3 – Nebengebäude Garagen – ist im 1. Absatz der 2. Satz wie nachstehend neu formuliert:

Dachform und Dachneigung sind dem Hauptgebäude – bei Ausführung als Satteldach - anzupassen; die Dacheindeckung ist wie das Hauptgebäude auszuführen.

Begründung:

Nachdem immer mehr Bauherren das Zeltdach als Dachform wünschen, ist es aus städtebaulicher Sicht vertretbar, dass neben dem Satteldach auch ein Zeltdach zugelassen wird.

Blaubach, den 28. Dez. 2006

Gemeinde Blaubach

S. Baumgartner
Erster Bürgermeister

Bebauungsplanänderung „Im Gsteinet“

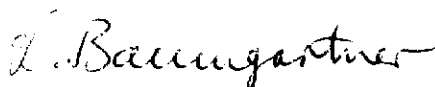
Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Blaubach hat in der Sitzung am 12.10.2006 beschlossen, den Bebauungsplan „Im Gsteinet“ durch Deckblatt Nr. 1 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.
2. Der Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2006 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gsteinet“ im vereinfachten Verfahren wurde am 19.10.2006 durch Anheftung an die Amtstafel öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB).
3. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 27.10.2006 bis 30.11.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Auslegung des Änderungsentwurfs wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB am 19.10.2006 öffentlich bekannt gemacht.
4. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 25.10.2006 bis 30.11.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Landratsamt Cham wurde mit Schreiben vom 19.10.2006 angeschrieben.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Blaubach hat am 28.12.2006 in öffentlicher Sitzung die von der Öffentlichkeit und vom Landratsamt Cham abgegebenen Stellungnahmen behandelt und die Bebauungsplan - Änderung in der Fassung vom 28.12.2006 als Satzung beschlossen.
6. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 29.12.2006 durch Anheftung an die Amtstafel ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gsteinet“ in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, dass das Änderungsverfahren ordnungsgemäß nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Blaubach, 29.12.2006

Gemeinde Blaubach



Baumgartner, Erster Bürgermeister